

**Satzung der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald  
über die Entschädigung der Ratsmitglieder,  
der sonstigen Ausschussmitglieder und der Gleichstellungsbeauftragten  
vom 20.10.2016**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Hilter am Teutoburger Wald in seiner Sitzung am 20.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Aufwandsentschädigung**

- (1) Die erste stellvertretende Bürgermeisterin/der erste stellvertretende Bürgermeister erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 90,00 €. Die zweite stellvertretende Bürgermeisterin/der zweite stellvertretende Bürgermeister erhält für ihre/seine ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 60,00 €. § 3 Absatz 1 findet Anwendung.
- (2) Die Fraktionsvorsitzenden/Gruppensprecher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 € bei mehr als 10 Fraktionsmitgliedern bzw. 80,00 € bei bis zu 10 Fraktionsmitgliedern. § 3 Absatz 1 findet Anwendung.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 200,00 €.

**§ 2**

**Fahrtkosten, Reisekosten**

- (1) Für Fahrten zu den Sitzungen innerhalb der Gemeinde erhalten Ratsmitglieder und weitere Ausschussmitglieder eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 3,00 €.
- (2) Neben der Pauschale nach Absatz 1 erhalten die stellvertretenden Bürgermeister/innen als Abgeltung der Kosten für zusätzliche Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Pauschale in Höhe von monatlich 30,00 €.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält als Abgeltung der Kosten für Fahrten eine Pauschale in Höhe von monatlich 55,00 €.
- (4) Für Fahrten außerhalb der Gemeinde werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Reisekostenrechts gewährt. Reisekosten schließen die Gewährung von Sitzungsgeldern und Auslagen aus.

### **§ 3 Sitzungsgeld**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung. Das gilt auch für Ortsbesichtigungen, zu denen gesondert eingeladen wurde. Abweichend von Satz 1 erhalten die Sitzungsleiter von Fachausschuss- und Ratssitzungen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. Damit sind alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 2 und der Aufwendungen für die Kinderbetreuung nach § 5 abgegolten. Absatz 1 gilt auch für Besprechungen oder Tagungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.
- (2) Für die dem Rat nicht angehörenden Ausschussmitglieder gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Das Sitzungsgeld wird auch für Fraktions- oder Gruppensitzungen für maximal 12 Sitzungen im Kalenderjahr gewährt.
- (4) Für unmittelbar aufeinander folgende Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, es sei denn, die Gesamtsitzungsdauer überschreitet 3 Stunden.

### **§ 4 Verdienstaufschlag**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages, der ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse entsteht. Erstattungsfähig ist nur der nachgewiesene Verdienstaufschlag. Der Höchstbetrag des erstattungsfähigen Verdienstaufschlages wird auf 20,00 € je Stunde begrenzt.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Besprechungen oder Tagungen, sofern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen vom Rat oder Verwaltungsausschuss genehmigt worden ist. Ausgenommen hiervon sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- oder Gruppenvorstände.

### **§ 5 Aufwendungen für die Kinderbetreuung**

- (1) Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Entschädigung für eine durch eine Sitzung (entsprechend § 3 Absatz 1 und 3) bedingte Kinderbetreuung von bis zu 10,-- € je Stunde. Je Sitzung werden höchstens 25,-- € erstattet. Die Entschädigung wird nur für betreute Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr gezahlt.
- (2) Die tatsächlichen Aufwendungen sind nachzuweisen. Die Erstattung ist schriftlich bei der Verwaltung zu beantragen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigungen vom 22.03.2012 in der Fassung vom 03.07.2014 außer Kraft.

Hilter a.T.W., 20.10.2016

Gemeinde Hilter a.T.W.

Schewski

Bürgermeister

(Siegel)